

Neufassung der Satzung des Modellsportvereins e.V. Hessisch Lichtenau

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Modellsportverein e.V. Hessisch Lichtenau**.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witzenhausen eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im *Deutschen Modellfliegerverband e.V.*.
Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Lichtenau, Werra - Meißner - Kreis.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein will Kameradschaftlichkeit pflegen und macht sich zur Aufgabe, die Jugend durch jugendpflegerische Tätigkeiten, sowie durch Ausbildung entsprechender Fertigkeiten für verantwortungsbewusstes Handeln im Rahmen unserer modernen Gesellschaft zu interessieren.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:
a) aktiven Mitgliedern
b) fördernden Mitgliedern
c) Jugendmitgliedern
d) Ehrenmitgliedern

§ 4 - Erwerb der Zugehörigkeit

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.
Jugendmitglied kann jede(r) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Der Antrag ist auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Jugendmitglieder dürfen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur im Beisein eines aktiven Mitglieds aktiv Modellsport betreiben.
Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitrittsantrag die Bestimmungen dieser Satzung an.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 - Ende der Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 4 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Dies betrifft auch die Mitgliedschaft im Deutschen Modellfliegerverband.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von vier Wochen nicht bezahlt,
- mehrfach oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat oder
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat.

Der Ausschluss wird vom Vorstand einstimmig beschlossen und dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt die Sache der folgenden Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, nach Möglichkeit vor Beginn der Flugsaison, stattzufinden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen; eine Übersendung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
- mindestens 10 % der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied.

Die Einladung kann auf elektronischem Wege (per Email) erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt.

Adressänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt

Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Anträge und Beschlüsse werden in der Niederschrift festgehalten, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Aktive, fördernde, jugendliche (ab 14. Lebensjahr) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme, Jugendmitglieder unter dem 14. Lebensjahr sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes
- b) Genehmigung des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- e) Neuwahl der erweiterten Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung von Kostenvoranschlägen bei außergewöhnlichen Ausgaben
- h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Festlegung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- j) Beschlussfassung über Anträge aller Art
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse a) bis j) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Beschluss zu k) bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Verfahren zu l) ist im § 13 festgelegt.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Jugendwart

Die Wahl des Jugendwartes kann ausgesetzt werden, wenn keine jugendlichen Mitglieder vorhanden sind.

Als Vorstand im Sinn des § 26 BGB vertreten 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs.1 und 32 BGB.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass diese Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu der übernächsten zählt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes; die Ergebnisse der Sitzung sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 - Erweiterter Vorstand

Soweit es für die Durchführung der Vorstandsaufgaben sowie der Verwirklichung der Vereinsziele erforderlich ist kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einer Amtsperiode von 2 Jahren gewählt, nehmen mit vollem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und üben ihre Tätigkeit wie der Vorstand ehrenamtlich aus.

§ 11 - Finanzierung der Vereinsarbeit

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen, die gesetzlich zulässig und mit dem Vereinszweck zu vereinbaren sind.

Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung von Jahr zu Jahr festlegt.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 12 - Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

In der Regel werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 13 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.

Mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 - Schlussbestimmungen

1. Die Vereinssatzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und Zwecke des Modellsportvereins und den satzungsmäßigen Auftrag zu informieren.
2. Der Verein ist unter der Nr. 3 VR 1074 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Witzenhausen eingetragen.
3. Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2009 einstimmig beschlossen.

Hessisch Lichtenau, den 27.03.2009

(Ralf Schäfer, 1. Vorsitzender)

(Fred Iskarzow, 2. Vorsitzender)

(Carsten Stein, i.V. des Schriftführers)